



DFS Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

1-1870-20

02 MAR 2020

gültig ab: 26 MAR 2020

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

**Regelung für Flüge nach Sichtflugregeln bei einem Flug
durch Gebiete mit festgelegter Transponderpflicht (TMZ)**

Regelung für Flüge nach Sichtflugregeln bei einem Flug durch Gebiete mit festgelegter Transponderpflicht (TMZ)

1. In der Umgebung von einigen IFR-Flughäfen sind Gebiete mit einer Verpflichtung zur Transponderschaltung (Transponder Mandatory Zone – TMZ) festgelegt.
2. Für alle TMZs (ausgenommen die TMZ Egelsbach, da diese zusätzlich auch als Radio Mandatory Zone (RMZ) ausgewiesen ist) ist ein Transponder-Code und eine zugehörige Frequenz für eine Hörbereitschaft festgelegt und auf der ICAO-Karte 1:500.000 veröffentlicht.
3. Während des Aufenthaltes in der TMZ besteht die Verpflichtung, den veröffentlichten Transponder-Code zu schalten und auf der veröffentlichten Frequenz Hörbereitschaft zu halten.
4. Wenn sich der Luftfahrzeugführer vor Einflug in die TMZ auf einer Frequenz des Fluginformationsdienstes (FIS) befindet, kommt eines der folgenden Verfahren zur Anwendung:
 - 1) Der Luftfahrzeugführer meldet das Verlassen der FIS-Frequenz und ändert seinen Transponder-Code auf den in der ICAO-Karte enthaltenen Transponder Code und muss Hörbereitschaft auf der in der ICAO-Karte veröffentlichten Frequenz halten.
 - oder
 - 2) Der Luftfahrzeugführer kann auf Anfrage und nach Bestätigung auf der Frequenz des FIS verbleiben und den von FIS zugewiesenen Transponder-Code beibehalten.
5. Das Verfahren zu 4.1) kommt grundsätzlich in den folgenden TMZs zur Anwendung: Dresden, Leipzig, Memmingen, Nürnberg.
6. Das Verfahren zu 4.2) kommt grundsätzlich in den folgenden TMZs zur Anwendung: Hamburg, Hannover, Niederrhein, Dortmund, Münster-Osnabrück, Paderborn, Hahn, Friedrichshafen, Wittmund.

Diese Regelung tritt zum 26.03.2020 in Kraft.

Bonn, den 27.02.2020

LF 17/6162.10/8

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag


Michael Lokay